

# Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Niederhasli

(vom 30. Dezember 1988)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte
- | Objekt-Nr. | Bezeichnung                                       |
|------------|---|
| 1          | Mettmenhaslisee                                   |
| 2          | Biotope entlang Bahnlinie Adlibogen bis Rütisberg |
| 3          | Ruderalgebiet Ebni                                |

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen
- |                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| Zone I                | Naturschutzzone           |
| Zonen II A und II B   | Naturschutzumgebungszonen |
| Zonen III A und III B | Landschaftsschutzzonen    |
| Zone VA               | See- und Uferschutzzone   |
| Zone VI               | Erholungszone             |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

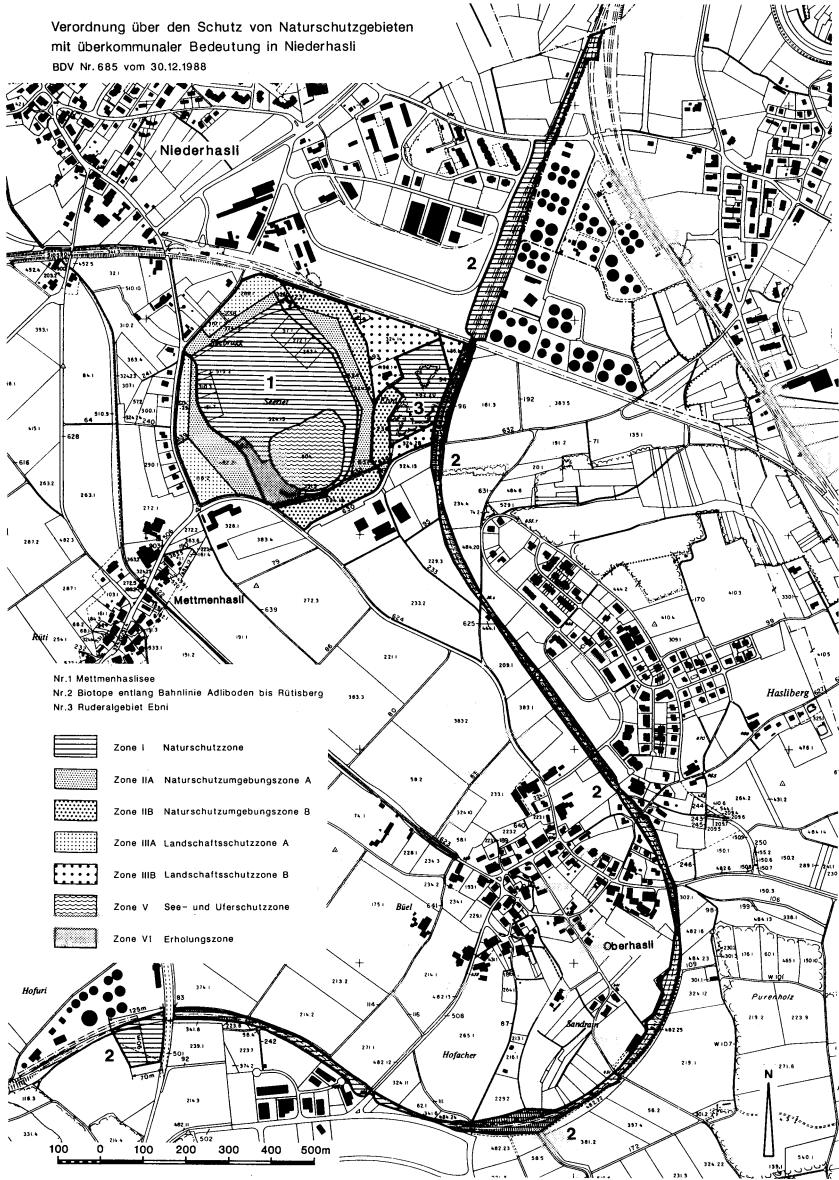
*Zone I Naturschutzzone* Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

*Zonen II A und II B Naturschutzumgebungszonen* Zonen II A, II B

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten  
mit überkommunaler Bedeutung in Niederhasli  
BDV Nr. 685 vom 30.12.1988



Nr.1 Mattmenhaslensee  
Nr.2 Biotop entlang Bahnlinie Adliboden bis Rütisberg  
Nr.3 Ruderalgebiet Ebni

Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

*Zonen IIIA und IIIB. Landschaftsschutzonen*

Zonen  
IIIA, IIIB

Die Landschaftsschutzonen dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

*Zone VA See- und Uferschutzzone*

Zone VA

Die See- und Uferschutzzone dient der Erhaltung von Gewässern und Ufern als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

*Zone VI Erholungszone*

Zone VI

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

4. In den *Schutzonen I, II und V* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II, V

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Naturschutzzone I*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;

- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Betreten der inneren, im Schutzgebiet Nr. 1 im Gelände speziell bezeichneten Moorbereiche;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

## Zone II A

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der *Naturschutzumgebungszone IIB*

Zone IIB

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Ausbringen von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm;
- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen das Düngen mit Mist;
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide-, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.4 In der *See- und Uferschutzzone VA*

Zone VA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Einleiten von Abwässern;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- die Beeinträchtigung des Ufers, der Ufervegetation, insbesondere das Betreten und Durchschwimmen der Röhricht- und Schwimmblattbestände und der Wasserfläche bis zu einer Entfernung von 25 m vom Ufer;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art.

5. In der *Erholungszone VI* sind verboten:

Zone VI

- das Errichten von Bauten und Anlagen, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Dünger und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Pflanzen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

Die Zahl der Badegäste pro Tag ist auf 800 Personen beschränkt.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen IIIA,  
IIIB

6. In der *Landschaftsschutzzone IIIA* sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen, verboten.

In der *Landschaftsschutzzone IIIB* sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der herkömmlichen Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

Zone IIIA

6.1 In der *Landschaftsschutzzone IIIA*

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

Zone IIIB

6.2 In der *Landschaftsschutzzone IIIB*

- Das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art wie Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhägen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

7. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4, 5 und 6 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Pflege,  
Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzubringen. Die empfindlichen Moorebereiche erfordern eine besondere, vorsichtige Pflege. Jegliches Verbrennen von Materialien ist hier zu unterlassen.
- 7.2 Die Magerwiesen sind in der Regel ab 31. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 7.3 In den Ruderalgebieten ist periodisch der Bewuchs zu entfernen.
- 7.4 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 7.5 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Die für die Sicherheit des Bahnbetriebes notwendigen Massnahmen sind gewährleistet. Ausnahmeregelungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss §§ 340f. PBG und Art. 24ff. NHG geahndet. Strafbestimmungen

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Publikation schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 30. Dezember 1988

Direktion der öffentlichen Bauten  
des Kantons Zürich  
Honegger